Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 11.

(Nr. 4185.) Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal. Vom 26. März 1855.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

I. Verfahren letzter Instanz in Auseinandersetzungssachen.

Die Vorschriften der Verordnung vom 21. Juli 1846. (Gesetz-Sammlung Seite 291.) finden hinsichtlich des Verfahrens in der Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerde-Instanz fortan auch auf die zur Kompetenz der Generalkommissionen, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilungen, gehörenden Auseinandersetzungssachen Anwendung, insofern die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde nach der Order vom 15. März 1834. (Gesetz-Sammlung Seite 61.) in jenen Sachen zulässig sind.

§. 2.

Die Anmeldung der im §. 1. bezeichneten Rechtsmittel muß bei der Generalkommission, oder der ihre Stelle vertretenden Regierungsabtheilung, erfolgen.

Beschwerden gegen Verfügungen, wodurch dieselben zurückgewiesen werden, gehören vor das Obertribunal und können nur innerhalb sechs Wochen angebracht werden.

Bei der Einsendung der Akten an das Obertribunal ist der Werth des Streitgegenstandes anzugeben.

§. 3.

II. Verfahren bei dem Plenum des Obertribunals.

Wenn in den Fällen der Nr. 3. der Order vom 1. August 1836. (Gesetz-Sammlung Seite 219.) das Plenum des Obertribunals über eine zweifelhaft

Ausgegeben zu Berlin den 4. April 1855.

haft gewordene Rechtsfrage zu entscheiden hat, so sind für das dabei zu beobachtende Verfahren die Bestimmungen in Nr. 4. dieser Order maaßgebend. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt.

Der §. 25. der Verordnung vom 21. Juli 1846. wird aufgehoben.

§. 4.

III. Schlußbestimmung.

Das gegenwärtige Gesetz soll mit dem 1. Juli 1855. in Wirksamkeit treten. Wenn zu diesem Zeitpunkt in den im §. 1. bezeichneten Rechtssachen die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde bereits angemeldet ist, so werden sie nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 26. März 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

(Nr. 4186.) Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1855., betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der Verordnung vom 8. März 1826. und in den darauf bezüglichen späteren Erlassen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, zur Festhaltung einer billigen und gleichmäßigen Behandlung nicht ausreichen, so will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 11. d. Mts. für künftige Versetzungsfälle, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März des laufenden Jahres erfolgt, hierdurch Nachstehendes festsetzen.

§. 1.

Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2.

Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt:

a) wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt;

b) wenn

b) wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3.

Die Vergütigung wird gewährt:

		a) auf allgemeine Kosten mit		b) auf Transportkosten für je fünf Meilen mit	
I.	Beamten der ersten Rangklasse...	600	Rthlr.	30	Rthlr.
II.	„ „ zweiten „	350	„	24	„
III.	„ „ dritten „	250	„	18	„
IV.	Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten....................	180	„	15	„
V.	Beamten der vierten Rangklasse ..	130	„	12	„
VI.	„ „ fünften „	80	„	9	„
VII.	denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen............	70	„	8	„
VIII.	Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten....................	60	„	7	„
IX.	Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören.....	50	„	6	„
X.	Unterbedienten....................	25	„	4	„

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4.

Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab.

§. 5.

Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3. ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch fünf theilbar ist,

ist, die überschießende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen.

§. 6.

Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7.

Die nach §. 1. zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2. litt. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8.

Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maaßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848. erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4. Meines Erlasses vom 10. Juni 1848. Anwendung finden.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee. Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

x. 29 März 1844 S. 20 ——— 80

x 10 Juli 1848 S. 4 ——— 152

x ~~[illegible] 1849~~

28 Decbr 1848 S. S. 5–8. 1849 Janr 83

10 Juli 1849 S. 55 ——— 264

11 Juli 1849 S. 19 A. i, S. 94 A. i. 274

7 Juni 1851. S. 53 ——— 229

28 Juni 1852 ——— 464

26 Juli 1852 S. 16 A. i S. 82 A. i —— 468

24 März 1855 ——— 198

26 März 1855 ——— 190.

S. 20

Bd. 44 x 29 März 1844 44. 80.

— 10 Juli 1848 S. 4 48. 152

~~— 11 Juli 1849. S. 55 49. 264~~

~~— 11 Juli 1849 S. 19 A. i S. 94 A. i 49. 274~~

~~7 Juni 1851 S. 53 51 229~~ 52. 464

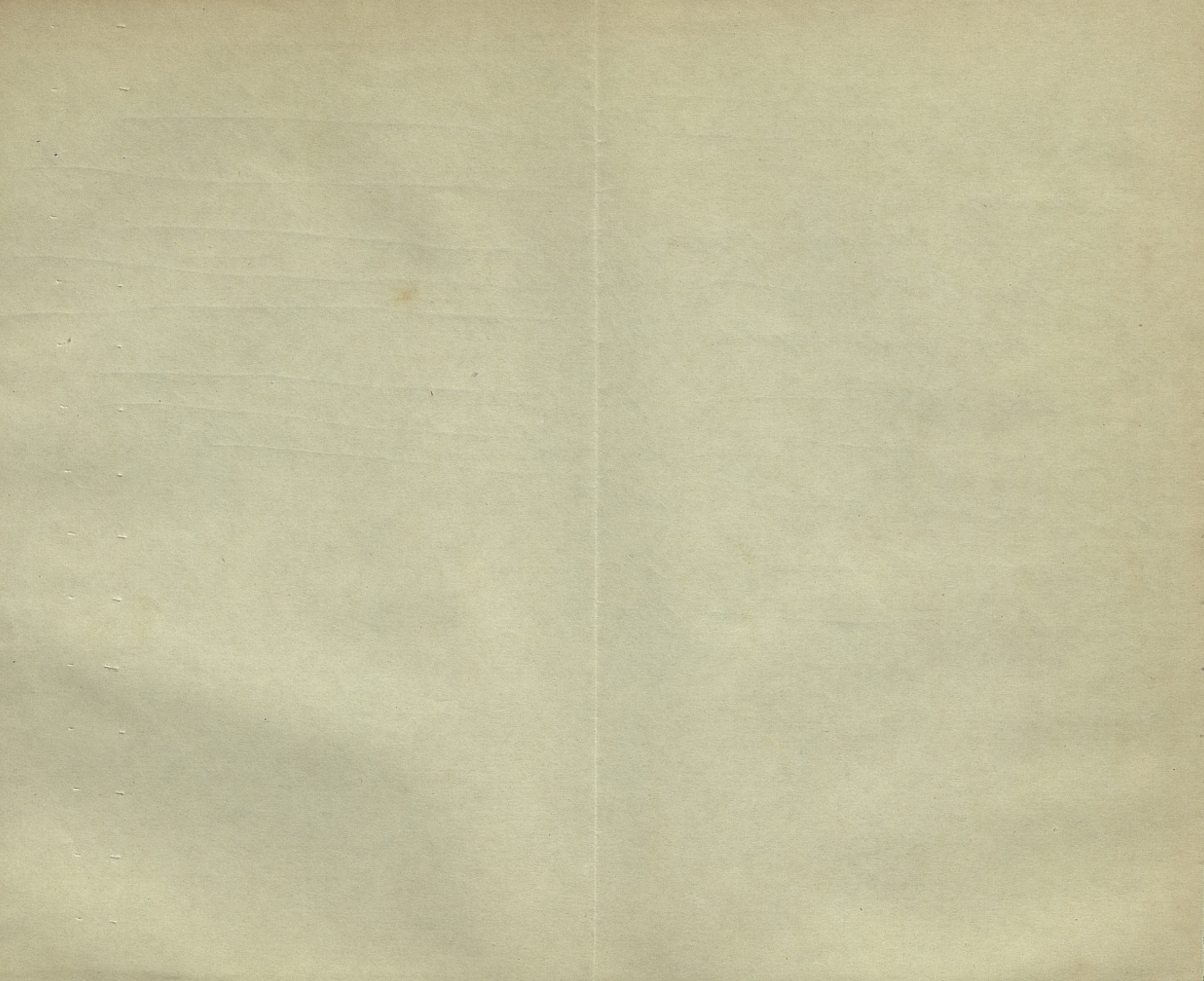
~~28 Juni 1852~~

~~26 Juli 1852 S. 16 A. i S. 82 A. i — 52. 468~~

~~28 Decbr 1848 S. 5–8 49. 83~~

~~24 März 1855~~ 55. 198

~~26 März 1855 55 190~~



ad § 2a Wer auf Unterordnung(?) gesetzt auf eine bestimmte Stelle versetzt wird, erhält keine Umzugskosten. Wenn dagegen die Versetzung auf einen allgemeinen Befehl zu Folge erfolgt, sollen die die Versetzung verfügende Behörde, je nach den Umständen auch Umzugskosten bewilligen. Wo die Versetzung eines Forstbeamten zwar vom Hr. Min. verfügt, der Betrag der Umzugskosten aber auf den Forstgeldfonds der betr. Reg. übernommen werden muß, wird der Hr. Min. jedes Mal speciell bestimmen, ob u. wie viel Umzugskosten in Fällen der letztgedachten Art bewilligt werden.

Reskr. v. 19 Januar 1857 sub 2. (acta gen. Forstbeamte II. C. 22 vol 1)

ad §§ 2b u. 4. Bei Berechnung der Einkommensverbesserung ist nur das pensionsfähige Einkommen in Betracht zu ziehen. Dazu gehört auch bei Oberförstern die Nebenforstnutzungen, die [illegible], wie bei Pensionen, nach dem Durchschnitt derjenigen [illegible]pflichtige Beträge zu berechnen ist, die während der letzten 3 Jahre wirklich aufgekommen sind.

Reskr. v. 19 Januar 1857 sub 3. (acta gen. Forstbeamte II. C. 22 vol 1)

Das Reskr. v. 19 Januar 1857 ist geändert durch das Reskr. v. 28 März 1867. acta gen. Forstbeamte II C. 22 vol 2 fol. 258.

